



# **Satzung**

## **über die Benutzung des Stadtarchivs Schwabmünchen**

Die Stadt Schwabmünchen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Schwabmünchen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

(1) Die Stadt Schwabmünchen unterhält das Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung mit der Aufgabe der Verwahrung, Ordnung, Pflege, Erschließung und Ergänzung des städtischen Archivgutes und des für die Stadt wichtigen Schrifttums.

(2) Das Archiv steht für dienstliche, wissenschaftliche und private Anfragen und Forschungen zur Verfügung.

### **§ 2**

#### **Erlaubnis**

Die Erlaubnis zur Benutzung des Archives kann allen Personen nach rechtzeitiger Anmeldung und nach Ausfüllung des Benutzerformulars sowie nach Vorzeigen ihres Personalausweises vom Ersten Bürgermeister oder dessen Beauftragten erteilt werden. Für jede einzelne Forschung ist ein gesonderter Antrag einzureichen. Für jedes gewünschte Archivstück ist ein Bestellzettel auszufüllen.

Benutzung von archivalischem Depotgut Dritter wird nur nach Maßgabe der vom Eigentümer erteilten Auflagen gestattet.

### **§ 3**

#### **Versagung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Herausgabe eines Archivstückes gegen öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen der Stadt oder gegen schutzwürdige Interessen Dritter verstoßen würde.

(2) Die Erlaubnis kann, versagt werden, wenn

1. die Erhaltung des Archivgutes oder einzelner Archivalien durch die Benutzung gefährdet ist,
2. der Antragsteller das gewünschte Archivgut zu anderen als den in § 1 Abs. 2 festgelegten Zwecken benutzen will,
3. der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder verstoßen hat oder den im Rahmen dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Bediensteten nicht nachkommt.



#### **§ 4 Zurücknahme der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn ein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 1 nachträglich eintritt oder bekannt wird.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 2 nachträglich eintritt oder bekannt wird.

#### **§ 5 Ort und Zeit der Benutzung**

(1) Das Archiv kann nur während der üblichen Dienststunden in dem dazu bestimmten Raum unter Aufsicht benutzt werden. In begründeten Fällen kann der Erste Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

(2) Archivstücke können nur in besonders begründeten Fällen an hauptamtlich verwaltete Archive, Bibliotheken oder ähnliche Behörden versandt werden. Die Dienststellen, an die Archivgut zur Benutzung ausgeliehen wird, haben sich zu verpflichten, dieses Leihgut in ihren Räumen diebstahl- und feuersicher und geschützt vor Wasserschaden aufzubewahren und spätestens nach Ablauf der gesetzten Frist zurückzusenden. Die zur Versendung bereitgestellten Archivalien sind wertgemäß zu versichern. Die Kosten für ihren Versand und das Risiko der Versendung hat der Benutzer zu tragen.

#### **§ 6 Behandlung der Archivstücke**

(1) Die Archivstücke sind sorgfältig zu behandeln und dürfen weder beschädigt noch verändert werden. Insbesondere ist es untersagt, Striche und Bemerkungen anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen oder mit Reagenzien zu behandeln, zu radieren, Teile oder Seiten zu entfernen, Siegel abzutrennen, Archivstücke durchzuzeichnen oder als Schreibunterlage zu verwenden. Nach der Benutzung sind die Archivstücke in geordnetem Zustand zurückzugeben.

(2) Die Stadt kann die Vorlage der aus den Archivalien gefertigten Abschriften oder Auszüge verlangen.

#### **§ 7 Reproduktionen**

Die Urheberrechte verbleiben dem Stadtarchiv. Für Reproduktionen ist in jedem Fall die Genehmigung des Ersten Bürgermeisters oder dessen Beauftragten bzw. des Eigentümers der Archivalien einzuholen.

#### **§ 8 Veröffentlichungen**

(1) Bei allen Veröffentlichungen ist die Herkunft aus dem Stadtarchiv ausdrücklich anzugeben.



(2) Die Benutzer haben von allen Veröffentlichungen, die unter Benutzung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst wurden, dem Stadtarchiv ein Exemplar unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Haftung**

Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Archivstücken nach den allgemeinen Vorschriften. Mitbenutzer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Gebühren**

(1) Die Benutzung des Archivs ist gebührenfrei.

(2) Auslagen, die dem Stadtarchiv durch die Benutzung entstehen, sind vom Benutzer zu erstatten. Dies gilt auch für die Kosten der Versendung.

(3) Soweit das Stadtarchiv selbst für Benutzer Abschriften, Reproduktionen usw. herstellt, finden hinsichtlich der Kosten die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Archive Bayerns vom 18. Oktober 1974 (GVBl. S. 672) in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu ergangenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft»

Schwabmünchen, den 10.06.1980  
Stadt  
I.V.

Nieländer  
Zweiter Bürgermeister